Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) vom 16.09.2009

§ 1 Geltung

1.1 Sämtliche Leistungen und Lieferungen von IT.NRW nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 Betriebssatzung IT.NRW für Dritte erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Von ihnen abweichende Bedingungen, auch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, haben keine Gültigkeit. Die Zulässigkeit der Vereinbarung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) bleibt unberührt.

1.2 Abweichungen oder Ergänzungen sowie telefonische, mündliche oder auf andere Weise getroffene Zusatzvereinbarungen erlangen nur und erst durch die schriftliche Bestätigung seitens IT.NRW Wirksamkeit.

1.3 Die nachfolgenden Regelungen gelten soweit sie nicht durch besondere Vertragsbedingungen von IT.NRW ergänzt oder geändert werden.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

2.1 Ein vom Kunden abgegebener Antrag zur Übernahme eines Auftrages ist bindend. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass IT.NRW innerhalb von 4 Wochen den Auftrag entweder bestätigt oder die Ware liefert bzw. die Dienstleistung zu erbringen beginnt.

2.2. Angebote von IT.NRW sind bindend, soweit angegebene Bindungsfristen nicht abgelaufen oder Angebote freibleibend gekennzeichnet sind.

2.3 IT.NRW behält sich vor, von den Angebotsunterlagen geringfügig abzuweichen, sofern dieses aufgrund rechtlicher oder technischer Normen zwingend erforderlich ist und soweit die Brauchbarkeit der von IT.NRW erbrachten Leistungen für den Auftraggeber dadurch nicht beeinträchtigt wird. IT.NRW weist den Auftraggeber hierauf hin.

2.4 IT.NRW ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritte zu beauftragen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 3 Vergütung

3.1 Preise in Verzeichnissen, Katalogen, Anzeigen, Preislisten und Prospekten usw. verstehen sich freibleibend.

3.2 Ein im Vertrag vereinbarter Gesamtpreis ist die Vergütung für alle vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Vergütung wird unverzüglich fällig, nachdem geliefert oder geleistet wurde und dem Auftraggeber eine prüffähige Rechnung zugegangen ist. Bei vereinbarten Teilleistungen gilt diese Regelung entsprechend.

3.3 Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Materialaufwand wird gesondert vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten von IT.NRW werden wie Arbeitszeiten vergütet. IT.NRW erstellt monatlich nachträglich Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.4 Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vergütet.

3.5 Weicht ein vergütungsbestimmender Faktor im Laufe der Vertragsdurchführung nicht nur unerheblich vom Vertrag ab, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Vergütung.

3.6 Es wird Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe berechnet.

§ 4 Zahlung

4.1 Rechnungsbeträge sind ab Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

4.2 Bei Zahlungsverzug kann IT.NRW Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe erheben; ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch bleibt davon unberührt.

4.3 Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach Festsetzung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist IT.NRW berechtigt, auf den Rechnungsbetrag eine Mahngebühr in Höhe von 10 EURO zu berechnen.

4.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, sofern und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von IT.NRW anerkannt sind.

§ 5 Abnahme und Lieferungen

5.1 Für das Erbringen der Leistung ist der im jeweiligen Auftrag angegebene Zeitpunkt bzw. Zeitraum entscheidend.

5.2 Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass eine vereinbarte Leistung im Wesentlichen als erbracht anzusehen ist. Die Leistungen von IT.NRW gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Übergabe oder Anzeige der Fertigstellung, Mängel anzeigt. Unwesentliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungen berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

5.3 Die Rücknahme von Lieferungen aufgrund falscher Bestellungen durch Auftraggeber ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5.4 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt berechtigen IT.NRW, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5.5 Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird IT.NRW von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich IT.NRW jedoch nur berufen, sofern es den Auftraggeber unverzüglich von ihnen benachrichtigt hat.

§ 6 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person oder Institution übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Betriebsgelände von IT.NRW oder seines Auslieferers verlassen hat.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

IT.NRW behält sich das Eigentum an einer Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem laufenden und aus vorangegangenen Aufträgen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers ist es berechtigt, eine Kaufsache zurückzufordern. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltssache liegt gleichzeitig sein Rücktritt vom laufenden Vertrag.

§ 8 Verjährung und Haftung

8.1 Die Verjährung beginnt mit der Abnahme. Die Verjährungsfrist bei Mangelansprüchen beträgt 24 Monate, soweit nichts anderes vereinbart ist.

8.2 Offensichtliche Mängel müssen IT.NRW unabhängig von seiner tatsächlichen oder vermuteten Ursache unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe oder Anzeige der Fertigstellung, mitgeteilt werden.

8.3 Liegt ein Mangel vor, so ist IT.NRW nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

8.4 Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, oder ist IT.NRW zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die IT.NRW zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises und Schadensersatz zu verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf 8% des Wertes der vom Fehler betroffenen Leistung bzw. Lieferung, für sämtliche Schadensersatzansprüche aufgrund von Fehlern jedoch auf höchstens 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag.

8.5 Im Übrigen haften der Auftraggeber und IT.NRW einander für von ihnen zu vertretende Schäden höchstens bis zu 10% der Gesamtvergütung des Vertrages, insgesamt jedoch höchstens 500.000 EURO je Vertrag. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Bei Verlust von Daten haftet IT.NRW nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von IT.NRW tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

8.6 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 8.4 Satz 2 und 8.5 Satz 1 gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

9.1 IT.NRW führt die Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutz- und Geheimhaltungsvorschriften durch. Soweit mit dem Auftraggeber nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten darüber hinaus die Datenschutz und -sicherungsregelungen von IT.NRW in der jeweils gültigen Fassung.

9.2 Vor Übergabe eines Datenträgers an IT.NRW stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.

9.3 Auftraggeber und IT.NRW sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 10 Zusätzlich geltende besondere Bestimmungen

10.1 Bei Erwerb und Verwendung von Standardsoftware gelten die entsprechenden Lizenzbestimmungen, die dem Produkt beiliegen.

10.2 Druckwerke, Software und sonstige Produkte dürfen, falls nicht anders vereinbart oder ausdrücklich durch die jeweilige Copyright Regelung zugelassen - auch zum eigenen Gebrauch durch den Auftraggeber - nicht vervielfältigt, nachgedruckt oder nachgeahmt werden sowie Dritten zu Nutzung überlassen werden.

10.3 Die vereinbarte Leistung wird dem Auftraggeber zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der Nutzungsrechte ergeben sich aus dem Vertrag.

10.4 Technische und optische Änderungen seiner Produkte behält sich IT.NRW ausdrücklich vor. Der Abnehmer ist berechtigt von der Bestellung zurückzutreten, wenn die Änderungen erheblich sind.

10.5 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

10.6 Verstöße verpflichten den Auftraggeber zum Schadensersatz.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle mit IT.NRW entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf. Auch bei Geschäften mit Auslandsberührungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einige der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so treten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung beiderseitiger Interessen am nächsten kommt. Die anderen Bestimmungen werden durch die Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Klauseln nicht berührt.